



Aufnahmekriterien der Albinus-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe Lauenburg/Elbe

(Laut Schulkonferenzbeschluss vom 03.06.2025)

Die Aufnahmekriterien der Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg beruhen auf Grundlage des Erlasses zur Festlegung der Aufnahmemöglichkeiten an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie den Empfehlungen zur Bestimmung der zuständigen Schule und der Aufnahmemerkmale vom 21. November 2011 in der Fassung vom 15. Januar 2015 (veröffentlicht im Nachrichtenblatt Schleswig-Holstein, Ausgabe 01/2015).

Die Kapazität des künftigen 5. Jahrgangs wird von der Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Klassenraumgröße, der inklusiv zu beschulenden Kinder und der durch die Schulart bedingten unterschiedlichen Anforderungsniveaus festgesetzt.

Die Albinus-Gemeinschaftsschule ist die einzige weiterführende Schule im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers. Gemäß Schulgesetz haben alle Schülerinnen und Schüler aus diesem Einzugsgebiet einen grundsätzlichen Anspruch auf Aufnahme. Dieser allgemeine Anspruch bedeutet, dass die Schule in erster Linie für diese Kinder zuständig ist.

Die Anzahl der im Aufnahmeverfahren zu vergebenden Plätze reduziert sich

- a) um die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischen Förderbedarf, die nach Ablauf der Koordinierungsgespräche der Albinus-Gemeinschaftsschule zugeordnet werden.
- b) um die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach der sogenannten Härtefallregel ausschließlich auf den Besuch dieser Schule angewiesen und deswegen unabhängig vom Aufnahmeverfahren aufzunehmen sind.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der nach Aufnahme von I-Kindern und Härtefällen die zur Verfügung stehenden Plätze, werden bei der Aufnahmeentscheidung - in der angegebenen Reihenfolge 1 bis 4 hierarchisch - die unter 1 - 4 genannten Kriterien berücksichtigt.

Für die Stufen 2- 3 des Verfahrens gilt: Sind unter den Kindern Geschwister (z. B. Zwillinge oder auch Drillinge), und erhält eines der Geschwisterkinder einen Platz, dann wird das Aufnahmeverfahren unterbrochen und setzt bei Punkt 2 (Aufnahmekriterium Geschwisterkinder) neu ein.

1. Im ersten Schritt werden alle Kinder aufgenommen, deren Wohnort innerhalb des Schulverbandsbereichs liegt und für die die Albinus-Gemeinschaftsschule daher die zuständige Schule ist.

2. Im zweiten Schritt werden Kinder aufgenommen, die das Kriterium „Geschwisterkind“ erfüllen (nach § 2.7 des genannten Erlasses).
3. Im dritten Schritt werden nach § 2.4 des genannten Erlasses Kinder im Anteil von bis zu 20 % der aktuellen Aufnahmekapazität mit besonderen Leistungsstärken im Bereich der "Überfachlichen Kompetenzen" aufgenommen. Ermittelt werden diese Leistungsstärken auf der Basis des vorgelegten Grundschulzeugnisses, wenn die abgebende Grundschule die Zeugnisse gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen in Kombination mit dem Erlass Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung, Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 - III 30, Punkt 2, Satz 4 unter Verwendung der Kann-Vorlage (Anlage 4) ausgestellt hat oder das Raster der Überfachlichen Kompetenzen aus Anlage 4 in Kombination mit einem Notenzeugnis verwendet hat. Ist dies nicht der Fall, enthält das Zeugnis gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens. Dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit. Die hier genannten Kriterien sind identisch mit denen der überfachlichen Kompetenzen gemäß der in der genannten Anlage 4 genannten Zeugnisvorlage. Um die erforderliche Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, werden die Angaben gemäß §7 Absatz 1 Punkt 1 ZVO zu dem Raster der Überfachlichen Kompetenzen (Anlage 4) in Analogie gesetzt.

3.1.

Es werden Kinder aufgenommen, die in den sieben überfachlichen Kompetenzen eine durchgängige besondere Stärke („sicher“) haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.1 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.2.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.1 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 6 von 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 1 Kriterium die Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 2.B erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.3.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.2 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 5 von 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 2 Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.3 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.4.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.3 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 4 von 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 3 Kriterien die

Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.4 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.5.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.4 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 3 von 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 4 Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.5 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.6.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.5 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 2 von 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 5 Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.6 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.7.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.6 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 1 von 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen eine besondere Stärke mit der Bewertung „sicher“ und in 6 Kriterien die Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.7 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.8.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die dieses Kriterium gemäß 3.7 erfüllen, noch Plätze frei, so werden die Kinder aufgenommen, die in 7 Kriterien der überfachlichen Kompetenzen die Bewertung „überwiegend sicher“ haben. Gibt es mehr Kinder mit Anmeldewunsch, die dieses Kriterium 3.8 erfüllen, entscheidet das Los darüber, wer aufgrund der Erfüllung des besonderen Aufnahmekriteriums aufgenommen wird.

3.9.

Sind nach Aufnahme der Kinder, die das Kriterium 3.8 erfüllen, noch Plätze frei, fallen diese Plätze dem Kontingent der durch Losverfahren zu vergebenden Plätze (Punkt 4) zu.

Gibt es nach Durchführung der Punkte 1 bis 3 des Aufnahmeverfahrens noch mehr Bewerberinnen und Bewerber als freie Plätze, werden diese im vierten Schritt des Aufnahmeverfahrens im Losverfahren vergeben.

Die Verantwortung für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens hat der Schulleiter.